

Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgende Spielapparatesteuersatzung beschlossen.

Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spielapparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt der Halter der Spielapparate.
- (2) Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Besteuerung von Spielapparaten

Die Steuer für die Benutzung von Spielapparaten bemisst sich bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Nettokasse.

Die Nettokasse ist die elektronisch gezählte Kasse eines Spielapparates mit Gewinnmöglichkeit abzüglich Röhrennachfüllungen, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Geldentnahme aus den Röhren, abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfresultat oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

(1) Die Steuer beträgt je aufgestellten Spielapparat und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Ziffer a)) bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit:

13 v. H. vom Einspielergebnis

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Ziffer b)) bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit:

13 v. H. vom Einspielergebnis.

(2) Besitzt ein Spielapparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat. Spielapparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag nach deren Aufstellung schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Steuerschuldner hat bis zum 7. Kalendertag eines jeden Monats eine Vergnügungssteuererklärung für die im Vormonat im Gemeindegebiet gehaltenen Spielapparate bei der Gemeindeverwaltung – Amt II Steuern- auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Die Spielapparatesteuer hat der Steuerschuldner für jeden Spielapparat und Aufstellort gesondert und insgesamt selbst zu berechnen. Die Steuererklärung zur Spielapparatesteuer nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Die der Steuererklärung für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung Amt II Steuern- auf Verlangen an Amtsstelle vorzulegen. Die Datenauslesung mit Zählwerksausdruck hat innerhalb der letzten 5 Tage des zu erklärenden Kalendermonats zu erfolgen.

(6) Alle Zu- und Abgänge von Spielapparaten im Kalendermonat sind taggenau anzuzeigen. Bei

verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Spielapparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(7) Spielapparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Spielapparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Spielapparat ist spätestens am folgenden Kalendertag abzubauen.

§ 4

Entstehung des Steueranspruches

Der Spielapparatesteueranspruch nach § 3 entsteht mit der Aufstellung des Spielapparates.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 3 wird die Spielapparatesteuer als Vergnügungssteuer am 7. Kalendertag des dem abgelaufenen Kalendermonat folgenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 6 (Steuerschätzung) wird die Spielapparatesteuer als Vergnügungssteuer am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 7 (Verspätungszuschlag) wird die Spielapparatesteuer als Vergnügungssteuer am 7. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Steuerschätzung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt.

§ 7

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum

Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Gemeindeverwaltung auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeindeverwaltung –Amt II Steuernunverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsräum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i.V.m. den §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i.V.m. § 147 AO.

(3) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i.V.m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Spielapparatesteuer als Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) *Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname*
- b) *Anschrift*
- c) *Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von*
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Gewerbemeldestellen
 - Sozialversicherungsträgern
 - Bundeszentralregister
 - Finanzamt
 - Gewerbezentralregister
 - Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- a) § 3 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - b) § 3 Abs. 4 u. 5: Fristgemäße und vollständige Steuererklärung, Einreichung Zählwerksausdrucke, Einhaltung des Datenauslesezeitraumes
 - c) § 3 Abs. 6: Erklärung des Spielapparatebestandes
 - d) § 3 Abs. 7: Abbau defekter Spielapparate
 - e) § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 - f) § 8 Abs. 3: Gewährung Zutrittsrecht
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 10.04.2012



Heinrich Jüttner
Bürgermeister